

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Gießen-Pass

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1: Änderung der Satzung über den Gießen-Pass

Die Satzung über den Gießen-Pass vom 01.01.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Nr. 6 folgende neue Nr. 7 eingefügt: „in der Vitos-Klinik in Gießen untergebracht ist und lediglich einen Barbetrag gemäß § 11 Maßregelvollzugsgesetz,“.
2. In § 2 wird nach der neuen Nr. 7 folgende neue Nr. 8 eingefügt „in der Vitos-Klinik in Gießen untergebracht ist und lediglich Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,“.
3. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.
4. § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz erhält folgenden Wortlaut: „bezieht und in Gießen seinen Hauptwohnsitz hat oder in den Fällen der Nr. 7, 8 und 9 in einer Einrichtung im Gießener Stadtgebiet oder in den Fällen der Nr. 9 bei einer Pflegefamilie mit Hauptwohnsitz in Gießen untergebracht ist.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
"Gegen Vorlage des Gießen-Passes werden Ermäßigungen von 50 % gewährt, wobei der Betrag bis zur vollen Euro-Summe aufgerundet werden kann."
6. In § 4 wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin